

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER**BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**11-14816 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. GesetzgebungsperiodeWIEN, 1994 09 08
1012, Stubenring 1

Z1.10:930/104-IA10/94

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Wolf und
Kollegen, Nr. 6947/J vom 13. Juli 1994
betreffend EU-Marktordnung in Österreich

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FischerParlament
1017 W i e n

6884 /AB

1994-09-13

zu 6947 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeflossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wolf und Kollegen vom 13. Juli 1994, Nr. 6947/J, betreffend EU-Marktordnung in Österreich, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Hinsichtlich der im Beitrittsvertrag zugesicherten Produktionsmengen sind teilweise von der EU-Kommission noch Durchführungsbestimmungen - wie im Bereich Milchquoten und Rinderprämien - zu erlassen. Die innerösterreichische Aufteilung der Produktionsmengen ist durch nationale Vorschriften zu regeln. Eine verbindliche Mitteilung über die Quotenaufteilung kann erst nach Erlassen der Vorschriften durch die EU erfolgen.

- 2 -

Zu Frage 2:

Bei den Referenzmengen für Tierhalter sind in den EU-Vorschriften teilweise Höchstgrenzen für die einzelnen Erzeuger vorgeschrieben (z.B. bei Mutterkühen und Mutterschafen); teilweise sind auch regionale Referenzmengen vorgesehen. Die Aufteilung wird in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften und unter Beachtung auf die österreichischen Erfordernisse sowie auf eine verwaltungsmäßig einfache Handhabung erfolgen.

Zu Frage 3:

Die rechtsverbindliche Mitteilung an die einzelnen Bauern wird - analog zu den Vorgangsweisen in anderen EU-Mitgliedstaaten - durch die nach den zu erlassenden Rechtsvorschriften zuständige Stelle und in der darin festzulegenden zeitlichen Abfolge erfolgen. Die jüngste Novelle zum Marktordnungsgesetz sieht im § 96 Abs. 1 grundsätzlich vor, daß Marktordnungsstelle die Agrarmarkt Austria ist.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die SLOM-Quote dient zur Absicherung jener Mengen, die bisher einzelbetrieblich als Einzelrichtmengen zugeteilt sind, aber - insbesondere aufgrund der freiwilligen Lieferrücknahme - nicht zur Anlieferung gelangt sind. Gemäß Beitrittsvertrag darf die SLOM-Quote nur zugunsten jener Milcherzeuger verwendet werden, deren Recht auf Wiederaufnahme der Milcherzeugung infolge des Beitritts beeinträchtigt wird. Grundsätzlich dienen die im Beitrittsvertrag zugesicherten Quoten zur rechtlichen Absicherung der derzeit bestehenden einzelbetrieblichen Produktionsrechte bzw. Produktionsumfänge bei der Direktvermarktung. Die bisher vom Milcherzeuger in einem noch festzulegenden Referenzjahr erbrachten Produktionsleistungen werden daher für die Quotenhöhe maßgeblich sein.

- 3 -

Die näheren Regelungen sind entsprechend den EU-Vorschriften (Beitrittsvertrag, Durchführungsbestimmungen der EU-Kommission) durch eine innerösterreichische Verordnung zu treffen. Die einzelbetrieblichen Quoten müssen spätestens mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96, also bis 1.4.1995 vorliegen.

Zu Frage 6:

Degressive Ausgleichszahlungen sind für folgende Produkte vorgesehen:

- Getreide
- Saatgut von Futterpflanzen
- Eiweißpflanzen
- Stärkekartoffel
- Speisekartoffel
- Obst
- Gemüse
- Hopfen
- Milch
- Geflügel
- Mastschweine
- Zuchtsauenhaltung
- Aufzucht junger Rinder
- Flächenstillegung
- Kleinalternativen

Die angeführten Maßnahmen sind von der EU-Kommission zu genehmigen und werden derzeit verhandelt. Die Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen haben ergeben, daß für die nächsten vier Jahre für degressive Ausgleichszahlungen rund 16 Mrd. S zur Verfügung stehen werden;

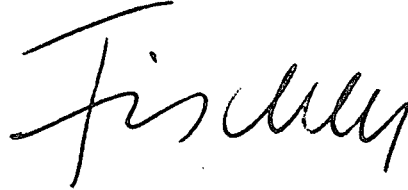
30 % davon werden von der EU finanziert werden. Der nationale Anteil in der Höhe von ca. 11 Mrd. S wird im Verhältnis von 60 : 40 von Bund und Ländern zu tragen sein.

- 4 -

Es wird angestrebt, die oben genannten Ausgleichszahlungen direkt an die Betroffenen auszusahlen.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

BEILAGE**A n f r a g e**

1. Warum haben Sie, Herr Bundesminister, den österreichischen Bäuerinnen und Bauern noch nicht öffentlich und verbindlich mitgeteilt, wie die im Beitrittsvertrag zugesicherten Produktionsmengen auf die österreichischen Betriebe aufgeteilt werden?
2. Werden die Referenzmengen für Tierhalter (männliche Rinder, Mutterkühe, Mutterschafe) auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt und/oder direkt auf die Betriebe?
3. Wer teilt dem einzelnen Bauern rechtsverbindlich mit, ob er seine bisherige Produktion behalten, vergrößern oder verkleinern kann oder muß? Wenn wird das geschehen?
4. Wie werden die über die Summe der bisher an die Molkereien angelieferten Milch hinausgehenden von der EU zugesagten Richtmengen - SLOM-Quote und Direktverkäufe - verteilt bzw. von einzelnen Betrieben erworben werden können?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die unter 4. genannten Mengen an die österreichischen Bauern verteilt? Wann werden Sie das dazu erforderliche Verfahren durchführen und bis zu welchem Zeitpunkt haben die betroffenen Milchbauern einen rechtsverbindlichen Bescheid in Händen?
6. Über einen Zeitraum von 4 Jahren werden zum Ausgleich von bestehenden Preisdifferenzen bei Agrargütern degressive Ausgleichszahlungen an die Betriebe bezahlt. Ihre Finanzierung wird durch die EU-Kommission und Österreich - Bund und Bundesländer - erfolgen.
 - a) Für welche Produkte und in welcher Betragshöhe sind degressive Ausgleichszahlungen vorgesehen?
 - b) In welchem Verhältnis wird die Finanzierung zwischen EU und Bund bzw. Bundesländern aufgeteilt?
 - c) Werden diese Ausgleichszahlungen direkt an die betroffenen Bauern ausbezahlt?